

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 13/2414, 13/2839 –**

**Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen  
bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen  
(Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ottmar Schreiner,  
Hans Büttner (Ingolstadt), Rudolf Dreßler, weiteren Abgeordneten  
und der Fraktion der SPD  
–Drucksache 13/2418 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Arbeitsbedingungen  
bei der Entsendung von Arbeitnehmern (Entsendegesetz)**

- 3. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 13/2834 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Arbeitsbedingungen  
bei der Entsendung von Arbeitnehmern (Entsendegesetz)**

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Hans Büttner (Ingolstadt), Leyla Onur,  
Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/768 –**

**Geänderter Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie  
des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen  
der Erbringung von Dienstleistungen**

**5. zu dem Antrag der Abgeordneten Annelie Buntenbach und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/786 –**

**Grundsätze für eine EU-Entsenderichtlinie sowie eine nationale Regelung  
bis zu deren Realisierung**

**6. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksachen 12/1339 Nr. 213, 13/725 Nr. 135 –**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern  
im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen  
– KOM (91) 230 endg. SYN 346 –  
»Rats-Dok. Nr. 7322/91«**

**A. Problem**

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden zunehmend Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht, die dabei ihr grenzüberschreitend entsandtes Personal zu den im Sitzstaat des Arbeitgebers maßgeblichen, meist deutlich niedrigeren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen beschäftigen. Da für die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeitnehmer regelmäßig ein deutsches Vertragsstatut nicht eingreift, können für solche im Inland beschäftigten Arbeitnehmer ausländischer Arbeitgeber deutsche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nur dann verbindlich zur Anwendung kommen, wenn sie zu den im Sinne des Internationalen Arbeitsrechts zwingenden Vorschriften gehören; dies ist in Deutschland jedoch insbesondere für die wettbewerbsrelevanten Vorschriften über das Arbeitsentgelt bislang nicht zweifelsfrei anerkannt.

Vor allem im Bereich der Bauwirtschaft habe die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern zu gespaltenen Arbeitsmärkten und daraus resultierend zu sozialen Spannungen geführt. Nach Ansicht einzelner Antragsteller kommt es innerhalb der EU zunehmend zu Lohndumping und damit verbundenen, inzwischen ein gravierendes Ausmaß annehmenden Wettbewerbsverzerrungen.

**B. Lösung**

1. Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen bestimmte, von deutschen Arbeitgebern zwingend einzuhaltende Arbeitsbedingungen auf ausländische Arbeitgeber und ihre im Inland beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt und gesetzlich für zwingend im Sinne des Internationalen Privatrechts erklärt

werden. Die Regelung soll entsprechend dem aktuellen Handlungsbedarf auf den Bausektor beschränkt werden.

2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD strebt an, die deutschen Mindeststandards auch auf vom EU-Ausland entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu erstrecken. Hierzu soll ein zwingender Anspruch des von einem Arbeitgeber ohne Sitz in der Bundesrepublik Deutschland entsandten Arbeitnehmers auf die ortsüblichen Arbeitsbedingungen begründet werden. Anknüpfungspunkt für die Ortsüblichkeit sollen in erster Linie die Tarifverträge, die allgemein Anwendung finden, und bei deren Fehlen die Arbeitsbedingungen sein, die am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gewährt werden. Eine branchenspezifische Begrenzung der Regelung ist nicht vorgesehen.
3. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht im wesentlichen dieselben Lösungen wie der unter Nummer 2 genannte Gesetzentwurf vor, beschränkt den Anwendungsbereich jedoch auf das Baugewerbe.
4. Der Antrag der Fraktion der SPD wertet die von der EU-Kommission vorgeschlagene Entsenderichtlinie als einen wichtigen Eckpfeiler zur Verwirklichung der sozialen Dimension der Europäischen Union. Er bedauert, daß es der Bundesregierung während ihrer Ratspräsidentschaft nicht gelungen sei, im Ministerrat zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen, um so eine alsbaldige Verabschiedung zu ermöglichen.
5. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält es für dringend erforderlich, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen einer EU-Entsenderichtlinie zu regeln, um den zunehmenden Praktiken des Lohn- und Sozialdumpings entgegenzuwirken. Bis zur Realisierung einer entsprechenden Entsenderichtlinie plädieren die Antragsteller für eine nationale Regelung. Sie fordern die Bundesregierung unter anderem auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen.
6. Der von der EG-Kommission vorgeschlagene Richtlinienentwurf bezweckt, im Falle grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen den Arbeitnehmern die in wichtigen Teilbereichen gebräuchlichen Arbeitsbedingungen des Arbeitsortes – als Mindestnorm – zu gewährleisten und dadurch Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen, die Dienstleistungen am gleichen Ort erbringen, teilweise anzunähern (Produktionsort-Prinzip). Erfaßt werden durch den Vorschlag die grenzüberschreitende Entsendung und Arbeitnehmerüberlassung, wobei er vorsieht, daß in einigen, in Artikel 3 aufgeführten Bereichen die im anderen Mitgliedstaat eingesetzten Arbeitnehmer Anspruch auf die Arbeitsbedingungen haben, die am Arbeitsort allgemein gelten. Voraussetzung ist, daß die Entsendung mindestens drei Monate dauert.

**Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS.**

**C. Alternativen**

Annahme einer der unter Nummer 2 bis 5 genannten Vorlagen.  
Europäische Lösung durch Verabschiedung einer EU-Entsende-  
richtlinie.

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des  
Gesetzes mit geringen zusätzlichen Kosten belastet. Durch die  
voraussichtlich vermehrte Beschäftigung in Deutschland ansässi-  
ger Arbeitnehmer sind Mehreinnahmen an Steuern und Sozial-  
versicherungsabgaben sowie durch Abbau der Arbeitslosigkeit in  
Bauberufen Einsparungen bei den Leistungen an Arbeitslose zu  
erwarten.

## **Beschlußempfehlung**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/2414, 13/2839 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Gesetzentwürfe – Drucksachen 13/2418, 13/2834 – und die Anträge – Drucksachen 13/768, 13/786 – für erledigt erklären und
3. die EU-Vorlage (Rats-Dok. Nr. 7322/91) zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 29. November 1995

### **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Ulrike Mascher**  
Vorsitzende

**Leyla Onur**  
Berichterstatteerin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) – Drucksache 13/2414 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes im Sinne der *Anlage zu diesem Gesetz* finden, soweit nicht ohnehin deutsches Recht für das Arbeitsverhältnis maßgeblich ist, auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, wenn und soweit

1. der Tarifvertrag ein für alle unter seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer einheitliches Mindestentgelt enthält und
2. auch inländische Arbeitgeber, die ihren Sitz außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages haben, ihren im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmern mindestens diese am Arbeitsort geltende tarifvertragliche Arbeitsbedingung gewähren müssen.

Die zwingende Wirkung nach Satz 1 gilt unter den dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der Nummer 1 auch für die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes im Sinne der *Anlage zu diesem Gesetz*, die die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt oder ein zusätzliches Urlaubsgeld zum Gegenstand haben. Ein Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, seinem Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 die in Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren. Dies gilt auch für

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes im Sinne der §§ 1 und 2 der **Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033)**, geändert durch **Verordnung vom 24. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1318)** finden, soweit der Betrieb überwiegend **Bauleistungen im Sinne des § 75 Absatz 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) zuletzt geändert durch ... erbringt** und nicht ohnehin deutsches Recht für das Arbeitsverhältnis maßgeblich ist, auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, wenn und soweit

1. unverändert
2. unverändert

Die zwingende Wirkung nach Satz 1 gilt unter den dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der Nummer 1 auch für die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Baugewerbes im Sinne der §§ 1 und 2 der **Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033)**, geändert durch **Verordnung vom 24. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1318)**, die die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt oder ein zusätzliches Urlaubsgeld zum Gegenstand haben. Ein Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, seinem Arbeit-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

einen unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 fallenden Arbeitgeber mit Sitz im Inland.

nehmer im Sinne des Satzes 1 die in Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren. Dies gilt auch für einen unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 fallenden Arbeitgeber mit Sitz im Inland.

(2) Sind im Zusammenhang mit der Gewährung von Urlaubsansprüchen nach Absatz 1 die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen durch allgemeinverbindliche Tarifverträge einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien übertragen, so finden die Rechtsnormen solcher Tarifverträge auch auf einen ausländischen Arbeitgeber und seinen im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, wenn in den betreffenden Tarifverträgen oder auf sonstige Weise sichergestellt ist, daß

(2) unverändert

1. der ausländische Arbeitgeber nicht gleichzeitig zu Beiträgen nach dieser Vorschrift und Beiträgen zu einer vergleichbaren Einrichtung im Staat seines Sitzes herangezogen wird und
2. das Verfahren der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien eine Anrechnung derjenigen Leistungen vorsieht, die der ausländische Arbeitgeber zur Erfüllung des gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Urlaubsanspruchs seines Arbeitnehmers bereits erbracht hat.

Ein Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist verpflichtet, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien die ihr nach Satz 1 zustehenden Beiträge zu leisten. Dies gilt auch für einen unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 fallenden Arbeitgeber mit Sitz im Inland.

(3) Für die Zuordnung zum betrieblichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach den Absätzen 1 und 2 gelten die vom Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Inland eingesetzten Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit als Betrieb.

(3) unverändert

(4) Von der Anwendung des Absatzes 1 Sätze 1 bis 3 sowie des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 bereits ab dem ersten Tag der Beschäftigung eines Arbeitnehmers nach Absatz 1 im Inland kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies in dem betreffenden Fall wegen des geringen Umfangs der zu erbringenden Leistungen oder aus anderen Gründen angemessen und begründet erscheint.

(4) unverändert

## § 2

Für die Prüfung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 1 sowie für die Entscheidung gemäß § 1 Abs. 4 sind die nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden zuständig.

## § 2

unverändert

## § 3

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ist verpflichtet, die für die Kontrolle der Einhaltung der Rechtspflichten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen im Inland bereitzuhalten.

## § 3

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

## § 4

## § 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

unverändert

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, einem Arbeitnehmer eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht gewährt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, einen Beitrag nicht leistet oder
3. entgegen § 3 eine Unterlage nicht bereithält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 5

## § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. (einsetzen: Monatsname und Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft und am (einsetzen: 2 Jahre nach Inkrafttretensdatum) außer Kraft.

unverändert

## Anlage

## entfällt

*Verzeichnis des Baugewerbes im Sinne dieses Gesetzes*

1. Hoch- und Tiefbau
2. Herstellung von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau
3. Montage von Fertigteilbauten aus Beton im Hochbau
4. Herstellung von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau
5. Montage von Fertigteilbauten aus Holz im Hochbau
6. Erdbewegungsarbeiten, Landeskulturbau
7. Wasser- und Wasserspezialbau
8. Straßenbau
9. Brunnenbau, nicht bergbauliche Tiefbohrung
10. Bergbauliche Tiefbohrung, Aufschließung, Schachtbau
11. Gerüstbau
12. Fassadenreinigung
13. Schornstein-, Feuerungs- und Industriebau
14. Gebäudetrocknung
15. Abdichtung gegen Kälte, Wärme, Schall, Erschütterung
16. Abbruch-, Spreng- und Entrümpelungsgewerbe
18. Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei
19. Zimmerei, Ingenieurholzbau
20. Dachdeckerei

## Bericht der Abgeordneten Leyla Onur

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/2414 und 13/2418 in seiner 58. Sitzung am 28. September 1995 in 1. Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/2834 hat der Deutsche Bundestag in seiner 69. Sitzung am 10. November 1995 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Die Anträge auf den Drucksachen 13/768 und 13/786 hat der Deutsche Bundestag in seiner 27. Sitzung am 16. März 1995 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden sowie dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

In der 44. Sitzung am 22. Juni 1995 wurden die Anträge auf den Drucksachen 13/768 und 13/786 zusätzlich dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

Das Rats-Dok. Nr. 7322/91 war dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung erstmals gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung 12/1339, Nr. 213 vom 18. Oktober 1991 zur Beratung überwiesen worden. Aufgrund des Antrages 13/725 vom 8. März 1995 ist die Vorlage unter Nr. 135 erneut überwiesen worden und zwar federführend an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie mitberatend an den Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union.

Zu Rats-Dok. Nr. 7322/91 hat der federführende Ausschuß entsprechend eines in der 40. Sitzung am 18. März 1992 gefaßten Beschlusses am 24. Juni 1992 (48. Sitzung) bereits in der 12. Wahlperiode eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Eine weitere öffentliche Anhörung führte der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gemäß eines Beschlusses vom 29. März 1995 (8. Sitzung) am 28. Juni 1995 zu den Anträgen auf den Drucksachen 13/768 und 13/786 durch. Schließlich erfolgte am 25. Oktober 1995 eine öffentliche Anhörung aufgrund eines Beschlusses

vom 29. September 1995 (24. Sitzung) zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/2414 und 13/2418 sowie dem Antrag auf Drucksache 13/786.

Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union hat am 24. April 1995 beschlossen, auf eine Mitberatung zu Rats-Dok. 7322/91 zu verzichten. In seiner Sitzung am 29. November 1995 beschloß er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zu empfehlen. Die übrigen Vorlagen wurden mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 29. November 1995 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen und der Gruppe beschlossen, die Annahme des Gesetzesentwurfes in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zu empfehlen. Er hat zugleich mehrheitlich beschlossen, die Vorlagen auf den Drucksachen 13/786, 13/2834 und 13/2418 abzulehnen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 22. November 1995 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Annahme des Gesetzesentwurfes auf Drucksache 13/2414 empfohlen. Für die beiden übrigen Gesetzentwürfe empfiehlt er mehrheitlich die Ablehnung.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/2414) in seiner Sitzung am 29. November 1995 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen in der Beschlußfassung des federführenden Ausschusses zugestimmt. Er hat ebenfalls mehrheitlich beschlossen, die Vorlagen auf den Drucksachen 13/786, 13/2834 und 13/2418 abzulehnen.

Der Rechtsausschuß erhebt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken. Der Antrag der Fraktion der SPD gegen den Gesetzentwurf keine rechtsförmlichen, aber rechtspolitische Bedenken zu erheben, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stim-

men der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einvernehmlich, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat das Rats-Dok. 7322/91 in der 12. Wahlperiode in seiner 39. Sitzung am 11. März 1992, seiner 40. Sitzung am 18. März 1992 sowie in seiner 48. Sitzung am 24. Juni 1992 beraten. In der 13. Wahlperiode erfolgte eine Beratung in der 24. Sitzung am 29. September 1995, der 28. Sitzung am 25. Oktober 1995 sowie der 33. Sitzung am 22. November 1995.

Die Anträge auf den Drucksachen 13/768 und 13/786 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seiner 8. Sitzung am 29. März 1995, seiner 18. Sitzung am 28. Juni 1995 sowie seiner 31. Sitzung am 22. November 1995 beraten. Eine Beratung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/2418 und 13/2414 erfolgte in der 24. Sitzung am 29. September 1995, der 25. Sitzung am 11. Oktober 1995, der 28. Sitzung am 25. Oktober 1995, der 31. Sitzung am 22. November 1995 sowie der 33. Sitzung am 2. November 1995. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2834 hat der Ausschuß in seiner 33. Sitzung am 29. November 1995 beraten.

In seiner 33. Sitzung am 29. November 1995 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/2414 in der Fassung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS zuzustimmen. In derselben Sitzung hat der Ausschuß das Rats-Dok. Nr. 7322/91 zur Kenntnis genommen und die übrigen Gesetzentwürfe und Anträge für erledigt erklärt.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

### 1. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/2414)

Der Gesetzentwurf will gesetzlich festlegen, daß bestimmte wettbewerbsrelevante Arbeitsbedingungen unabhängig von der im übrigen auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechtsordnung auch für ausländische Arbeitgeber und ihre in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer zwingend gelten. Die deutschen Vorschriften, in denen diese Arbeitsbedingungen enthalten sind, werden als so wichtig eingestuft, daß sie sich im Weg der Sonderanknüpfung als *lex fori international* auch dann durchsetzen sollen, wenn auf den Sachverhalt im übrigen ausländisches Recht zur Anwendung käme.

Diese Vorgehensweise entspreche der im Entwurf einer EG-Entsenderichtlinie bereits angelegten Systematik und stelle nach der erst jüngst wieder bestätigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine unzulässige Beeinträchtigung der im EG-Vertrag verankerten Dienstleistungsfreiheit des ausländischen Unternehmers dar (vgl. Urteil vom 9. Au-

gust 1994, Rechtssache C 43/93, Randnr. 23 „Vander Elst-Fall“).

Mit diesem Gesetzesvorhaben werde eine punktuelle Lösung für bestimmte Arbeitsbedingungen angestrebt, deren zwingende Geltung für ausländische Arbeitgeber und ihre im Inland beschäftigten Arbeitnehmer bislang nicht zweifelsfrei anerkannt sei. Dabei handelt es sich um bestimmte Regelungen in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen des Baugewerbes zum Lohn und zum Urlaub.

Die materiellrechtlichen Regelungen, mit denen die genannten Normenkomplexe auf ausländische Arbeitgeber und ihre im Inland beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt werden sollen, bedürften der flankierung durch ein effizientes Kontrollinstrumentarium. Hier sei in erster Linie die Kontrolle der Arbeitsbedingungen durch staatliche Behörden zu nennen. Darüber hinaus bestehe angesichts der wettbewerbspolitischen Dimension der Neuregelung die Möglichkeit, bereits nach den bestehenden Vorschriften des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb gerichtlich gegen einen Arbeitgeber vorzugehen, der seinem Arbeitnehmer die nach diesem Gesetz zwingenden Arbeitsbedingungen nicht gewährt.

### 2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Hans Büttner (Ingolstadt), Rudolf Dreßler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD (Drucksache 13/2418)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die deutschen Mindeststandards auch auf vom EU-Ausland entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu erstrecken. Es soll ein zwingender Anspruch des von einem Arbeitgeber ohne Sitz in der Bundesrepublik Deutschland entsandten Arbeitnehmers auf die ortsüblichen Arbeitsbedingungen begründet werden. Anknüpfungspunkt für die Ortsüblichkeit sollen in erster Linie die Tarifverträge, die allgemein Anwendung finden, und erst bei Fehlen solcher Tarifverträge die Arbeitsbedingungen sein, die am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gewährt werden. Damit würden die ausländischen Dienstleister nicht gegenüber inländischen Anbietern benachteiligt.

Der Gesetzentwurf sieht keine branchenmäßige Einschränkung des Geltungsbereichs vor. Einbezogen werden sollen zudem arbeitnehmerähnliche Personen. Vorgesehen ist ferner, den Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers zur Sicherheit und Gesundheit auf ausländische Arbeitgeber und deren Beschäftigte zu erstrecken. Desweiteren sieht der Gesetzentwurf die Einführung eines vom Lohn im Entleihbetrieb abhängigen Mindestlohnes für Leiharbeiter sowie die Durchgriffshaftung des Auftraggebers für die Entgeltansprüche des Arbeitnehmers und die Beiträge zu den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vor.

Schließlich soll ein Instrumentarium zur Durchsetzung geschaffen werden, wovon die tatsächliche Wirksamkeit des Gesetzes entscheidend abhängt. Vorgesehen ist beispielsweise eine zur Kontrolle

zwingend notwendige vorherige Anmeldung des entscheidenden Arbeitgebers sowie die Mitverantwortung des Auftraggebers. Der Bundesanstalt für Arbeit als zentralem Kontrollorgan sollen umfangreiche Prüfrechte eingeräumt werden. Die Sanktionen sollen von Ordnungswidrigkeiten bis zu Strafvorschriften sowie zum Ausschluß von der öffentlichen Auftragsvergabe reichen.

### 3. *Gesetzentwurf des Bundesrates* (Drucksache 13/ 2834)

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen dieselben Regelungen wie der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vor. Im Gegensatz zu diesem soll dort jedoch die Regelung für entsandte Arbeitnehmer nur für den Bereich des Baugewerbes Geltung haben.

### 4. *Antrag der Abgeordneten* *Hans Büttner (Ingolstadt), Leyla Onur,* *Ottmar Schreiner und der Fraktion der SPD* (Drucksache 13/768)

Der Antrag bezieht sich auf den Geänderten Vorschlag der EU-Kommission für eine EU-Entsenderichtlinie. Nach dem Willen der Antragsteller soll der Deutsche Bundestag feststellen, daß die Entsenderichtlinie einen wichtigen Eckpfeiler zur Verwirklichung der sozialen Dimension der EU darstelle. Es wird bedauert, daß es der Bundesregierung während ihrer Ratspräsidentschaft nicht gelungen sei, im Ministerrat zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen. Im einzelnen verlangt der Antrag,

- die Bundesregierung solle sich auch weiterhin für eine europäische Lösung auf hohem Niveau einsetzen, wobei das Ziel sein müsse, das Produktionsortprinzip gemeinschaftsweit einzuführen;
- parallel zur Fortführung gemeinschaftlicher Bemühungen solle eine nationale Regelung vorbereitet werden, die das Problem des Sozialdumpings wirksam zu lösen vermag;
- in einer Regelung auch die konzerninterne Entsendung und Leiharbeit zu erfassen sowie die Regelung nicht auf die Baubranche zu beschränken;
- wirksame Kontrollmechanismen und geeignete Maßnahmen für den Fall der Nichtbeachtung vorzusehen.

### 5. *Antrag der Abgeordneten Annelie Buntenbach* *und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* (Drucksache 13/786)

Entsprechend des Antrages soll festgestellt werden, daß es für dringend erforderlich gehalten wird, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen einer EU-Entsenderichtlinie zu regeln, um den zunehmenden Praktiken des Lohn- und Sozialdumpings entgegenzuwirken. Bis zur Realisierung einer entsprechenden Entsenderichtlinie sei unbedingt eine nationale Regelung notwendig. Der Antrag enthält eine Aufforderung an die Bundesregierung, eine nationale Regelung vorzulegen, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren solle:

- vorübergehend beschäftigten ausländischen Arbeitskräften sollen die gleichen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen garantiert werden, wie sie für inländische Arbeitskräfte gelten;
  - alle jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen hinsichtlich Entlohnung und der Arbeitsbedingungen und alle sozial- und arbeitsrechtlichen Standards sollen auch für entsandte Arbeitnehmer Geltung erhalten;
  - einbezogen werden sollen auch branchenspezifische Sozialleistungen wie etwa die Sozialkassen im Baugewerbe;
  - die für entsandte Arbeitnehmer einzuhaltenden Mindeststandards sollen ab dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme an gelten;
  - eine sektorale Begrenzung der Regelungen wird für unzureichend angesehen;
  - wirksame Kontrollmechanismen und spürbare Sanktionen bei Nichteinhaltung sollen vorgesehen werden.
- ### 6. *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen [KOM(91) 230 endg. SYN 246] (Rats-Dok. Nr. 7322/91)*

Der Vorschlag der EG-Kommission erfaßt die grenzüberschreitende Entsendung und Arbeitnehmerüberlassung und sieht vor, daß in einigen, in Artikel 3 aufgeführten Bereichen die im anderen Mitgliedstaat eingesetzten Arbeitnehmer Anspruch auf die Arbeitsbedingungen haben, die am Arbeitsort allgemein gelten. Voraussetzung soll dabei sein, daß die Entsendung mindestens drei Monate dauert.

## III. Öffentliche Anhörungen

### *Öffentliche Anhörung vom 24. Juni 1992*

Gemäß Beschluß vom 18. März 1992 führte der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 24. Juni 1992 (48. Sitzung) eine Anhörung zum Vorschlag für eine EU-Entsenderichtlinie durch. Angehört wurden die Sachverständigen *Professor Dr. Peter Hanau* sowie *Professor Dr. Manfred Löwisch*. Für Einzelheiten der schriftlichen Stellungnahmen sowie der Anhörung wird auf die Ausschuß-Drucksachen Nr. 12/345 und 12/376 sowie das Stenographische Protokoll der 48. Sitzung des Ausschusses in der 12. Wahlperiode verwiesen.

### *Öffentliche Anhörung vom 28. Juni 1995*

Entsprechend eines Beschlusses vom 29. März 1995 fand am 28. Juni 1995 eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu den Anträgen auf den Drucksachen 13/768 und 13/786 sowie dem Rats-Dok. Nr. 7322/91 statt. Angehört wurden die Einzelsachverständigen und Verbände:

- Professor Dr. Peter Hanau
- Dr. Hilmar Schneider
- Dr. Robin Schneider
- Professor Dr. Harmen Lehment

- Norbert Cyrus
- Professor Dr. Abbo Junker
- Dr. Andreas Feuerborn
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden
- Industriegewerkschaft Metall
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- Bundesvereinigung mittelständischer Bauunternehmen e. V.
- Arbeitskreis Gesamttextil im Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland e. V.
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.

Der Themenkatalog umfaßte folgende Punkte:

1. Konzeption und Ausgangslage für
  - die EU-Entsenderichtlinie
  - eine nationale Entsenderegulung
2. Umsetzungsmöglichkeiten der Tarifvertragsparteien (Tarifautonomie)
3. Schwellenfrist
4. Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten
5. Branchenspezifische Probleme/Abgrenzung zu anderen Branchen
6. Europarechtliche und verfassungsrechtliche Fragen.

Über die nachfolgenden kurzen Zusammenfassungen hinaus wird auf die Wortprotokolle der Anhörungen (18. und 25. Sitzung) sowie auf die als Ausschußdrucksachen (Nrn. 160, 168, 286, 292) verteilten Stellungnahmen der Verbände, Organisationen und Einzelsachverständigen Bezug genommen.

Wie der *Deutsche Gewerkschaftsbund* ausführte, stelle sich das Problem des Lohn- und Sozialdumpings durch die Entsendung von Arbeitskräften besonders in der Bauwirtschaft. Nach Schätzungen der *IG Bau-Steine-Erden* seien circa ½ Million ausländischer Arbeitskräfte legal und illegal auf deutschen Baustellen zu Billiglöhnen und teilweise unwürdigen Arbeitsbedingungen beschäftigt. Neben dem Bauhauptgewerbe sei auch das Bauausbaugewerbe und damit das Metall- und Tischlerhandwerk betroffen. Daneben fänden auch im Hotel- und Gaststättengewerbe und in anderen Dienstleistungsbereichen in größerem Umfang Arbeitnehmerentsendungen statt. Eine Regelung der Entsendeproblematik sei daher besonders in der Bauwirtschaft, aber auch für andere Branchen erforderlich. Das vorrangige politische Ziel des DGB bestehe darin, die Gleichbehandlung entsandter mit inländischen Arbeitskräften bei gleichzeitiger Wahrung der Tarifautonomie herzustellen.

Nach Ansicht des DGB sollten in eine nationale Entsenderegulung nicht nur gesetzliche Vorschriften, sondern auch die branchenüblichen tarifvertragli-

chen Entgelte und Arbeitsbedingungen einbezogen werden, unabhängig davon, ob diese für allgemeinverbindlich erklärt seien und nicht. Ferner solle eine Regelung auch bei konzerninterner Entsendung und grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung sowie für alle Wirtschaftsbereiche gelten, ab dem ersten Tag der Entsendung verbindlich sein; die tarifvertraglichen Sozialkassenregelungen des Baugewerbes einbeziehen und effektiv durchgeführt und behördlich kontrolliert werden. Erforderlich sei ferner ein Klagerecht der Tarifvertragsparteien bei Verstößen gegen die Entsendung.

Sofern die Anwendung ihrer Tarifverträge auf andere Weise nicht zu gewährleisten sei, könne sich die *IG Bau-Steine-Erden* eine Lösung über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ihrer Entgelttarifverträge vorstellen, betrachte dies jedoch eher als Notlösung. Eine ähnliche Haltung vertrat die *IG Metall* für den Handwerksbereich. Allerdings favorisiere sie eine Regelung, die ohne Allgemeinverbindlichkeitserklärung auskomme. Da alles darauf hindeute, daß eine EU-Entsenderichtlinie in absehbarer Zeit nicht zustande kommen werde, sei eine nationale Regelung dringend erforderlich, und zwar zum einen, um die Probleme zu lösen und zum anderen, um einen zusätzlichen Druck für eine EU-einheitliche Regelung auszuüben. Entscheidend sei für die *IG Metall* der Schutz der Tarifautonomie. Es sei im übrigen völlig in Ordnung, daß ausländische Arbeitnehmer in Deutschland arbeiteten. Eine schlimme Ausbeutung seien jedoch Stundenlöhne zwischen 5 und 10 DM, miserable Arbeitsbedingungen, unbezahlte Überstunden und vorenthaltene Urlaubsansprüche.

Die *IG Bau-Steine-Erden* hob besonders hervor, daß derzeit bis zu 200 000 Arbeitnehmer aus den EU-Staaten von ihren ausländischen Arbeitgebern auf Baustellen in Deutschland entsandt seien. Die gesamten Lohn- und Lohnnebenkosten dieser ausländischen Arbeitnehmer lägen oftmals nicht einmal bei der Hälfte der in Deutschland üblichen Arbeitskosten. Hinzu komme, daß auf den deutschen Baustellen der ausländischen Bauunternehmen die deutschen Unfallverhütungsvorschriften keine Anwendung fänden. Durch dieses Sozialdumping werde die Tarifautonomie im Baubereich einem starken Erosionsprozeß ausgesetzt. Wenn der Gesetzgeber weiter untätig zusehe, werde die *IG Bau-Steine-Erden* ihre Fähigkeit verlieren, die Arbeitsbedingungen in der deutschen Bauwirtschaft durch Tarifverträge zu gestalten. Sie wies darauf hin, daß bereits jetzt trotz guter Baukonjunktur 175 000 heimische Bauarbeiter arbeitslos und weitere Arbeitsplätze im Baugewerbe aufgrund von Sozialdumping gefährdet seien.

Auch der *Zentralverband des Deutschen Baugewerbes* unterstrich, daß aus den Mitgliedstaaten der EU in zunehmendem Maße Unternehmen mit wesentlich niedrigeren Lohnstandards auf den deutschen Bauparkt drängten. Deutsche Baubetriebe, die mit dem Mittellohn deutscher Arbeitskräfte kalkulieren müßten, hätten massive Wettbewerbsnachteile. Die Kostenvorteile ausländischer Subunternehmen, die Bauleistungen in Deutschland erbrächten, betrügen bis zu 25 % der Gesamtobjektkosten. Gegenüber diesen Betrieben, die Bauleistungen von billigen auslän-

dischen Arbeitskräften ausführen ließen, seien deutsche Baubetriebe nicht konkurrenzfähig. Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und fehlendes Vertrauen in einen zukunftssicheren Arbeitsplatz im Baugewerbe seien die Folge.

Auch der *Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.* betonte, daß sich das Problem der massiven Störung des Baumarcktes durch Bauunternehmen aus EU-Mitgliedstaaten mit erheblich niedrigeren Lohnkosten bedrohlich verschärft habe. Als Folge dieser Entwicklung würden immer mehr mittelständische Bauunternehmen vom Markt verdrängt; gleichzeitig verliere die deutsche Bauwirtschaft ihren stabilisierenden Einfluß auf den Arbeitsmarkt. Außerdem sei der gespaltene Arbeitsmarkt im Bauhauptgewerbe ein gefährlicher Nährboden für sozialen Unfrieden auf den Baustellen. Diese Ausgangslage erfordere ein Konzept für die EU-Entsenderichtlinie bzw. für die nationale Entsenderegelung, nach welcher die Lohnkostenvorteile der Unternehmen aus Niedriglohnländern soweit reduziert würden, daß deutsche Bauunternehmen – insbesondere mittelständische Bauunternehmen – wieder eine faire Chance im Wettbewerb erhielten.

Der *Zentralverband des Deutschen Handwerks* wies darauf hin, daß das immer häufiger auftretende Problem des Sozialdumpings besonders das Bau-, Bauausbau- und Baunebengewerbe betreffe. Hier gelte es, faire Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Markt für alle zu schaffen.

Im Gegensatz zum Handwerk sowie den Arbeitgeberorganisationen des Baugewerbes sprach sich die *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* mit Nachdruck gegen eine Entsenderegelung aus. Verfechter einer Entsenderichtlinie könnten sich nicht darauf berufen, den Interessen und Wünschen der deutschen Wirtschaft zu entsprechen. Tatsächlich gebe es schwerwiegende rechtliche und tatsächliche Bedenken, die dem Richtlinienvorschlag entgegenstünden. Zusammengefaßt könne gegen den Vorschlag für eine Entsenderichtlinie eingewandt werden, daß er rechtlich im EWG-Vertrag keine Grundlage habe, von der Sache her nicht erforderlich, in seinen Auswirkungen binnenmarktwidrig und wettbewerbsverzerrend sowie zur Erreichung des von ihm verfolgten Zieles untauglich sei. Ferner sei er in seiner Anwendung mit einem kostentreibenden und gerade auch für kleinere und mittlere Unternehmen nicht zu bewältigenden bürokratischen Aufwand verbunden. Schließlich sei er von der Systematik her unvereinbar mit wesentlichen Elementen des deutschen Rechts.

Der Sachverständige *Professor Dr. Lehment* vertrat die Auffassung, daß im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Entsendung von Arbeitnehmern von Lohn- und Sozialdumping nicht die Rede sein könne. Der wirtschaftliche Wohlstand in Deutschland beruhe maßgeblich auf dem Wettbewerb und der Arbeitsteilung auch mit Niedriglohnländern.

Demgegenüber wies der *Sachverständige Dr. Hilmar Schneider* darauf hin, daß eine am Arbeitsort unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Arbeitnehmern unter anderem zu sozialen Spannun-

gen und zum Entstehen gespaltender Arbeitsmärkte führe. Eines der zentralen Probleme bestehe dabei in der Gefahr der Destabilisierung des Sozialsystems. Sachverständiger *Professor Dr. Junker* unterstrich, daß die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Vander Elst“ sowohl die Europarechtsverträglichkeit einer nationalen Entsenderegelung als auch deren Notwendigkeit belege. Die Frage der Schwellenfrist bei einer Entsenderegelung sei eine rechtspolitische Frage. Für den engeren Bereich der Bauwirtschaft deute vieles darauf hin, daß die Anwendbarkeit der Mindestvorschriften ab dem ersten Tage der Entsendung sachgerecht zu sein scheine. Auch *Professor Dr. Hanau* bestätigte, daß eine nationale Entsenderegelung nicht auf europarechtliche Bedenken stoße. Auch wenn eine Entsenderegelung in der Baubranche am dringlichsten sei, erschiene es ihm inkonsequent, die Regelung nur auf diese Branche zu beschränken. Allerdings gehe es auch nicht an, die zwingende Geltung der deutschen Mindestarbeitsbedingungen in allen Entsendungsfällen durchzusetzen.

#### Öffentliche Anhörung vom 25. Oktober 1995

Am 25. Oktober 1995 erfolgte eine öffentliche Anhörung aufgrund eines Beschlusses vom 29. September 1995 (24. Sitzung) zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/2414 und 13/2418 sowie dem Antrag auf Drucksache 13/786. Angehört wurden die folgende Einzelsachverständigen und Verbände:

- Professor Dr. Peter Hanau
- Martin Mindermann
- Dipl. soc. Edith Gross
- Professor Dr. Meinhard Heinze
- Dr. Ulrich Wallwai
- Dr. Andreas Feuerborn
- Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden
- Industriegewerkschaft Metall
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- Arbeitskreis Gesamttextil im Gesamtverband der Textilindustrie in der Bundesrepublik Deutschland e. V.
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.

Der Themenkatalog umfaßte folgende Punkte:

- Handlungsbedarf und Folgen einer nationalen Entsenderegelung für den Wirtschaftsstandort Deutschland
- Branchenspezifische Probleme/Abgrenzung in anderen Bereichen
- Umsetzungsmöglichkeiten der Tarifvertragsparteien (z. B. Allgemeinverbindlichkeitserklärung)
- Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten
- Europa- und verfassungsrechtliche Fragen

Die *IG Bau-Steine-Erden* bekräftigte die Notwendigkeit einer nationalen Entsenderichtlinie und stimmte der Grundkonzeption sowie den im Regierungsentwurf enthaltenen guten Ansätzen zu. Sie machte jedoch geltend, daß eine Reihe von Regelungen zu ergänzen seien. Sie kritisierte, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung nur für einen Teil des Baugewerbes gelten solle. Nachdrücklich abzulehnen seien auch die in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Zu begrüßen sei dagegen die Zielsetzung, das Urlaubskassenverfahren einschließlich der Beitragsverpflichtungen der ausländischen Arbeitgeber zum unabdingbaren Bestandteil der tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen zu machen. Allerdings würden die Sozialkassen und das Urlaubsverfahren unter Bedingungen einbezogen, die dazu führten, daß die mit der Einbeziehung der Sozialkassen angestrebte Zielsetzung nicht erfüllt werde. Im übrigen bleibe die *IG Bau-Steine-Erden* bei ihrer Grundhaltung, wonach als vorrangige politische Priorität die Allgemeinverbindlichkeit der Entgelttarifverträge zu verankern sei. Sofern sich das Scheitern des Weges über die Allgemeinverbindlichkeit bestätige, präferiere sie die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgesehenen ortsüblichen Entgelte und Arbeitsbedingungen.

Nach Ansicht der *IG Bau-Steine-Erden* stehe und falle jede Entsenderregelung mit der Erfassung und Kontrolle der ausländischen Arbeitgeber. Dieses Problem schiebe der Gesetzentwurf der Bundesregierung alleine den Ländern zu. Die Gewerbeaufsichtämter seien aber sowohl aufgrund der personellen Ausstattung als auch von der Sachkenntnis her ungeeignet, um eine Entsenderregelung zu kontrollieren. Ebenfalls unzureichend seien die vorgesehene Ahndung von Verstößen gegen das Entsendegesetz. In diesen Punkten entspreche für die *IG Bau-Steine-Erden* der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD weitestgehend den Erfordernissen eines Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

Der *Deutsche Gewerkschaftsbund* unterstützte die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Tarifautonomie zu sichern, die Aushöhlung tarifvertraglicher Mindestbedingungen zu bekämpfen und einen fairen Wettbewerb insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft wiederherzustellen.

Die *IG Metall* begrüßte, daß das seit langem drängende Thema des Lohn- und Sozialdumpings aufgegriffen werden. Sie teile auch die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung; allerdings werde der Entwurf den Zielsetzungen nur teilweise gerecht und müsse deshalb in wichtigen Punkten verbessert werden. Hinsichtlich des vorgesehenen Weges über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung sei man angesichts der Grundsatzhaltung der Arbeitgeber skeptisch. Abgesehen davon bevorzuge die *IG Metall* den Weg über die ortsüblichen Löhne, da man dann einen Anknüpfungspunkt an die Tariflöhne habe und diese weiterhin autonom festlegen könne. Auf keinen Fall wolle man gesetzliche Mindestlöhne.

Die *IG Bau-Steine Erden* machte deutlich, daß wenn es zu keiner Regelung komme, man im Baugewerbe in relativ kurzer Zeit mit zusätzlich 200 000 arbeitslosen Arbeitnehmern zu rechnen habe. Für den Metall-

bereich rechne die *IG Metall* mit etwa 100 000 Arbeitslosen.

Die *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* bekräftigte ihre grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem protektionistischen Regelungsansatz des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Man halte das geplante Entsendegesetz für keinen geeigneten Weg, der Bauwirtschaft Schutz vor Konkurrenz aus Billiglohnmitgliedstaaten der EU zu gewähren, ohne auf der anderen Seite das auf der Tarifautonomie basierende deutsche Tarifsyste m zu gefährden. Im übrigen sei die von der Politik zur Rechtfertigung für die Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage unterstellte unfaire Billigkonkurrenz bzw. Lohndumping nicht gegeben. Hinsichtlich der Frage der im Gesetz vorgesehenen Allgemeinverbindlichkeitserklärung bekräftigte die BDA ihre Position, wonach sich die Arbeitgebervertreter im Tarifausschuß des Bundesarbeitsministeriums außerstande sähen, bei gegebener Sachlage einem Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung der untersten Lohngruppe der Bauwirtschaft zuzustimmen.

Der *Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände* sah kein Bedürfnis für ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohndumping, zumal es sich in den Fällen, in denen Arbeitgeber aus anderen EU-Staaten ihre Arbeitnehmer gegen die bei ihnen übliche Entlohnung in Deutschland beschäftigten, nicht um Lohndumping handele. In einer nationalen Entsenderregelung sahen sie schwerwiegende Nachteile für die Metall- und Elektroindustrie.

Gegen ein nationales Entsendegesetz sprach sich auch der *Gesamtverband der Textilindustrie* aus. Wie alle protektionistischen Maßnahmen fügten mögliche Entsendegesetze dem Wirtschaftsstandort Deutschland Schaden zu. Die Erfahrung habe gezeigt, daß Unternehmen in einem gesetzlich vor Wettbewerb geschützten Markt keine Anreize mehr hätten, sich um eine effiziente, kostensenkende Ausgestaltung ihrer Arbeit zu bemühen. Hinzu komme, daß durch den gesetzlichen Schutz vor Wettbewerb der Druck auf die Tarifvertragsparteien zu vernünftigen Tarifabschlüssen entfalle.

Der *Zentralverband des Deutschen Baugewerbes* und der *Hauptverband der Deutschen Bauindustrie* wiesen demgegenüber erneut auf die dramatische Lage des Baugewerbes aufgrund des Wettbewerbsdrucks durch Billiglohnunternehmen aus EU-Mitgliedstaaten hin. Das Baugewerbe betonte, daß eine nationale Entsenderregelung, die die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere eines Mindestlohnes durch ausländische Unternehmen vorschreibe, entscheidend zur Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit auf dem deutschen Arbeitsmarkt beitragen könne. Grundsätzlich begrüßt wurde durch das Baugewerbe die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Kritisiert wurde allerdings die Abgrenzung des branchenmäßigen Geltungsbereichs. Durch die gewählte Definition in Rückgriff auf die vom Statistischen Bundesamt verwendete Systematik der Wirtschaftszweige würden weite Teile klassischer Bauarbeiten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, obwohl

die betreffenden Betriebe seit jeher von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt würden, zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft gehörten und zur Produktiven Winterbauförderung zugelassen seien. Darüber hinaus erschienen die vorgesehenen Sanktionen bei Nichteinhaltung der zwingenden Arbeitsbedingungen als nicht ausreichend. Desweiteren ließen die vorgesehenen Ausnahmeregelungen ein Unterlaufen des Gesetzes befürchten. Zu kurz erscheine schließlich auch die vorgesehene Geltungsdauer des Gesetzes, da innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht mit einer entscheidenden Angleichung der Arbeitsbedingungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu rechnen sei. Der *Zentralverband des Deutschen Baugewerbes* betonte, daß er auch den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und die mit ihm verfolgten Ziele unterstütze.

Der *Hauptverband der Deutschen Bauindustrie*, der eine ähnliche Position wie das Baugewerbe einnahm, betonte, daß er bei Scheitern des Konzepts des Regierungsentwurfs wegen der Nichterreichbarkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines tariflichen Mindestlohnes die Lösung eher in dem Instrumentarium einer nationalen Mindestlohngesetzgebung sehe.

Auch der *Zentralverband des Deutschen Handwerks* hielt es angesichts der Situation auf den Baustellen für unbedingt erforderlich, im Baubereich faire Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Markt für alle zu schaffen. Es sei zudem zwingend erforderlich ein nationales Entsendegesetz auf alle Arbeiten auszudehnen, die „an Bauwerken“ verrichtet würden. Eine Ausweitung auf alle Dienst- und Werkleistungen, wie von der SPD vorgeschlagen, halte er aber nicht für erforderlich. Anzustreben sei eine flächendeckende Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen. Damit ein Entsendegesetz Wirkung entfalten könne, bedürfe es eines möglichst langen Geltungszeitraumes. Der ZDH wies auf die Bedeutung der Kontrollinstrumente hin; daher seien die Bundesanstalt für Arbeit, die Finanzbehörden sowie die örtlich zuständigen Hauptzollämter mit der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen zu betrauen.

Nach Auffassung des Sachverständigen *Dr. Feuerborn* stellt eine Entsenderegelung einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit dar. Ein solcher Eingriff müsse durch dringende Interessen des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein. Er müsse sich also auf solche Bereiche beschränken, in denen akuter Handlungsbedarf bestehe. Deswegen sei der Gesetzentwurf der Bundesregierung sachgerecht. Der Sachverständige *Dr. Wallwai* wies darauf hin, daß, wenn man sich für das Produktionsortprinzip des grenzüberschreitenden Leistungsverkehrs entscheide, es im Grunde weder im positiven noch im negativen Sinne Ausnahmen geben könne. Bei Bestehen dringenden Handlungsbedarfs, so der Sachverständige *Professor Dr. Heinze*, müsse die Verabschiedung der Entsenderichtlinie im Rat als überzeugende europäische Lösung absoluten Vorrang genießen. Ob für einen nationalen Alleingang hinreichend dringender Handlungsbedarf bestehe, müsse aus europarechtlichen Gründen entschieden bezweifelt werden. Sofern

man den Handlungsbedarf bejahe, sei zwischen sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen zu unterscheiden. Die Sachverständige *Dr. Gross* vertrat die Ansicht, daß dem Mißbrauch von Regelungen in bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von temporär beschäftigten ausländischen Arbeitskräften am sichersten begegnet werden könne, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ausländischem, sondern deutschem Arbeits- und Sozialrecht unterliege.

#### IV. Wesentliche Inhalte der Ausschlußberatungen

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU wiesen darauf hin, daß der Entwurf der Bundesregierung der Stärkung der Tarifautonomie dient, weil er ihr den Vorrang einräumt. Die Tarifpartner des Baugewerbes erhielten die Möglichkeit, tarifvertragliche Regelungen zu schaffen und durch eine Allgemeinverbindlichkeit gewisse Mindestarbeitsbedingungen für die gesamte Baubranche vorzusehen. Diese tarifautonomen Bestimmungen sollen nach dem Entwurf der Bundesregierung auch für ausländische Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten.

Die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und des Bundesrates stellten hingegen nicht auf tarifautonome Regelungen, sondern auf „ortsübliche“ Arbeitsbedingungen ab. Damit werde keine Rücksicht auf tarifvertragliche Regelungen genommen und in verfassungswidriger Weise eine Diskriminierung von Ausländern vorgenommen, was zudem noch ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht (Dienstleistungsfreiheit) darstelle. Denn inländische, nicht tarifgebundene Arbeitgeber, dürften weiterhin untertariflich zahlen. Zudem hätten die Sachverständigen in den Anhörungen bestätigt, daß durch die Lösung der SPD, die sich auf alle ausländischen Arbeitnehmer bezieht, die Dienstleistungsfreiheit verletzt wird. Nicht staatlicher Dirigismus sei das richtige Mittel, sondern Regelungen der Tarifpartner. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ermögliche den Tarifpartnern im Baubereich die Arbeitsbedingungen, wie sie es wollen, auf ausländische Arbeitnehmer anzuwenden. Zudem sei es unangemessen und verletze das Übermaßverbot als Sanktion derartige hohe Bußgelder und Freiheitsstrafen – wie von SPD gefordert – vorzusehen. Die im SPD-Entwurf vorgesehene unbegrenzte Geltungsdauer würde zu einer Abschottung des einheimischen Arbeitsmarktes beitragen und den Wettbewerb ausschließen, was den Standort schwächen und letztlich viele Millionen Arbeitsplätze kosten würde.

Nur der Gesetzentwurf der Bundesregierung eröffne den Tarifvertragsparteien verantwortungsbewußtes Handeln für den Baubereich. Durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. würden auch die Baunebengewerbe miteinbezogen, nachdem festgestellt wurde, daß auch in diesem Bereich Handlungsbedarf bestehe. Die Anhörung der Sachverständigen und Verbände habe zudem ergeben, daß weitere Wirtschaftsbereiche nicht betroffen seien; eine Ausweitung – wie von der SPD gefordert – sei daher nicht sachgerecht und nicht europarechtskonform.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß die Entsendung von ausländischen Arbeitnehmern zu krassem Lohndumping führe, das Prinzip des fairen Wettbewerbs pervertiere und unter anderem für die hochentwickelte Bauwirtschaft in Deutschland katastrophale Folgen habe. Eine ständig wachsende Zahl von Firmen gerate in Schwierigkeiten, die sich letztlich in einer steigenden Zahl von Insolvenzen und arbeitslosen einheimischen Bauarbeitnehmern widerspiegeln. Neben der Bauwirtschaft seien mit zunehmender Tendenz auch das Metall-, Transport-, Müll- und Dienstleistungsgewerbe betroffen. Die Auswirkungen für das Sozialsystem seien evident: steigende Kosten durch höhere Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig sinkenden Einnahmen, da für entsandte Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt würden. Die Gegner einer Entsenderegulation sähen im Lohndumping das ersehnte Instrument, die Tarifautonomie abzuschaffen sowie die sozialen Sicherungssysteme finanziell auszutrocknen. Die verheerenden politischen Folgen – steigende Arbeitslosigkeit durch Lohndumping führe zu wachsender Arbeitslosigkeit – würden offenbar in Kauf genommen. Außerdem führe der durch Lohndumping bewirkte Verdrängungsprozeß auf dem Arbeitsmarkt bei der Arbeitnehmerschaft zu einer Diskreditierung des europäischen Einigungsprozesses.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten, daß sie sozialverträgliche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer wollten. Man bejahe die europäische Freizügigkeit des Arbeitsmarktes. Die politische Gestaltungsmacht, die dem Markt die gesellschaftlich wünschenswerten Ziele setze, müsse ebenso weit reichen wie der Markt selbst. Daher fordere man nach wie vor eine europäische Entsenderichtlinie.

Solange jedoch eine europäische Regelung ausbleibe, bedürfe es nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD einer vorübergehenden nationalen Ersatzregelung. Dabei sei der Schutz vor Billigstlöhnen keineswegs eine deutsche Erfindung. Zahlreiche EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Belgien, Österreich und Luxemburg hätten längst Schutzzäune gezogen. Zudem habe der Europäische Gerichtshof 1990 in einem Urteil festgehalten, daß das europäische Recht nationalen Regelungen nicht entgegenstehe. Je mehr Länder entsprechende Regelungen träfen, umso größer sei die Wahrscheinlichkeit, daß es in absehbarer Zeit doch noch zu einer befriedigenden EU-Regelung komme.

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Gesetzentwurf unterscheide sich vom völlig unzureichenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vor allem dadurch, daß er keine Begrenzung auf das Bauhauptgewerbe und die unterste Lohngruppe vorsehe, sondern grundsätzlich alle Branchen und alle Lohngruppen einbeziehe, auf eine förmliche Allgemeinverbindlichkeitserklärung verzichte, stattdessen auf allgemein anwendbare tarifliche oder ggf. ortsübliche Bestimmungen Bezug nehme und wirksame Kontrollen durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter entsprechend den Verfahren zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorsehe, da die Länder allein überfordert seien. Der Gesetzentwurf der

Fraktion der SPD greife damit Bedenken und Anregungen von Gewerkschaften, Bauwirtschaft, Handwerk und Mittelstand auf.

Den ohnehin völlig unzureichenden Gesetzentwurf der Bundesregierung betrachteten die Mitglieder der Fraktion der SPD mit der Ankündigung der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeber, im Tarifausschuß gegen eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Lohntarifvertrages zu stimmen, als gescheitert.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten, daß es eines ihrer Anliegen sei, daß nicht nur das Bauhauptgewerbe, sondern auch das Baunebengewerbe in die Regelung einbezogen werde. Die derzeitige Situation halte man für wettbewerbsverzerrend, weil Firmen niederkonkurriert würden, die zu vernünftigen tariflichen Bedingungen anböten und nicht auf Dumping-Angebote zurückgriffen. Da sich in zwei Jahren kaum etwas ändere, sei man entschieden gegen eine Beschränkung. Im übrigen sei das Prinzip des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit am selben Ort auch auf andere Branchen auszuweiten. Wenn, wie zu erwarten sei, die Arbeitgeber die Allgemeinverbindlichkeit ablehnten, sei das Gesetz in der von der Bundesregierung vorgelegten Form obsolet. Sie kritisierten zudem das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren der Kontrolle. Ausländische Unternehmer müßten möglicherweise 16 Länderverordnungen prüfen, um zu wissen, unter welchen Bedingungen sie in Deutschland tätig werden könnten.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. wiesen darauf hin, daß sie dem Entsendegesetz trotz vielerlei Bedenken zustimmen könnten. Man müsse sich allerdings darüber im klaren sein, daß es nicht auf Dauer möglich sei, den Standort Deutschland von den sozial- und wirtschaftspolitischen Entwicklungen in der EU abzuschotten. Das Gesetz könne nur eine Atempause verschaffen, die von den Tarifvertragsparteien genutzt werden müsse. Man habe der Erweiterung des Gesetzes auf das Baunebengewerbe zugestimmt, da eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Gewerken an einer Baustelle schwer handhabbar und gegenüber den Arbeitnehmern am Bau nicht erklärlich sei. Es gehe auch darum, einer europafeindlichen Stimmung vorzubeugen. Im übrigen wiesen die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. auf das Ergebnis der Anhörung hin. Diese habe ergeben, daß die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und des Bundesrates, die auf ortsübliche Arbeitsbedingungen abstellten, wegen ihrer Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Arbeitnehmern nicht europarechtskonform seien.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS sprachen sich für eine EU-Entsenderichtlinie aus und unterstützten die Verabschiedung eines nationalen Entsendegesetzes bis zu deren Realisierung. Sie erklärten, es gehe ihnen vor allem darum, die Rechte der Beschäftigten zu sichern, die entsandten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Ausbeutung zu schützen, und Sozialdumping zu vermeiden. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung würden Lohn- und Sozialdumping nicht abgeschafft werden können, weil er sich

erstens auf das Baugewerbes beschränke, anstatt für alle entsandten Arbeitnehmer/innen zu gelten, zweitens der Lohnschutz sich nur auf die unterste Lohngruppe beziehe und drittens die Regelung auf nur zwei Jahre befristet werden solle. Zwar seien die Probleme in der Baubranche am drängendsten, aber eben nicht auf die Bauwirtschaft begrenzt; inzwischen seien auch viele andere Dienstleistungsbe- reiche betroffen. Mit dem Gesetzentwurf der Bundes- regierung würden nicht einmal alle am Bau arbeiten- den Beschäftigten in die Regelung einbezogen, wo- mit am Bau drei Klassen von Arbeitnehmern ge- schaffen würden, nämlich die nach Tarif entlohnten inländischen, die mit dem Mindestentgelt entlohnten entsandten Arbeitnehmer aus anderen EU-Staaten, und diejenigen entsandten Arbeitnehmer, die nicht in dem vorgesehenen „Verzeichnis des Baugewerbes im Sinne“ des vorliegenden Gesetzentwurfes ver- zeichnet seien. Sie wären dann weiterhin gezwun- gen, zu Dumpinglöhnen zu arbeiten. Nach Ansicht der Mitglieder der Gruppe PDS müsse primär geklärt werden, wie die Rechte der vorübergehend entsand- ten arbeitenden Menschen garantiert werden könn- ten. Dazu seien Beratungsangebote für die Beschäf- tigten notwendig sowie wirksame Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Unterneh- men. Außerdem dürfe eine nationale Regelung nicht hinter dem Forderungskatalog des „harten Kerns“

von Mindestbedingungen des Entwurfes der EU- Kommission für eine EU-Entsenderichtlinie zurück- fallen, der weit über die Festlegung einer unteren Lohngrenze hinausgehe. Der Regierungsentwurf bleibe auf halbem Wege stecken. Deshalb unterstüt- ze die PDS den Gesetzentwurf der SPD.

#### **B. Besonderer Teil**

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – im wesentlichen auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

##### **Zu § 1**

Als Ergebnis der Anhörung im federführenden Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung wird der gesetzliche Anwendungsbereich über das Bauhauptgewerbe hinaus auch auf das Bauausbau- gewerbe erstreckt. Dies wird durch die Inbezug- nahme von §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung rechtstechnisch umgesetzt.

Bonn, den 29. November 1995

#### **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Leyla Onur**

Berichterstatlerin





